

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Südeichsfeld**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), in der jeweils gültigen Fassung und der Friedhofssatzung in der Gemeinde Südeichsfeld in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in seiner Sitzung vom 06.02.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Südeichsfeld betreibt die Friedhöfe in Diedorf, Faulungen, Heyerode, Hildebrandshausen, Katharinenberg, Lengenfeld unterm Stein, Schierschwende und Wendehausen als einheitliche öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs- und Bestattungswesens der Gemeinde Südeichsfeld werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Gebührensatzung.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:
- a) wer Bestattungspflichtiger im Sinne des § 18 Thüringer Bestattungsgesetz ist,
  - b) wer den Antrag zur Benutzung der Bestattungseinrichtung bestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 5**

### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **Sonderbestimmungen**

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet (z. Bsp. Holzeinfassung und das Formen des Grabes durch den Bauhof, usw.).

## **§ 7**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn dieses eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des ThürKAG.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Gebührensatzungen außer Kraft:

- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Katharinenberg vom 06.05.2010
- Gebührensatzung der Gemeinde Lengenfeld unterm Stein vom 30.05.2005
- Gebührensatzung der Gemeinde Hildebrandshausen vom 01.01.2002
- sowie die Gebührensatzung der Gemeinden Heyerode vom 08.11.2001.

Südeichsfeld, den 06.03.2020

gez. Andreas Henning  
Bürgermeister

- Siegel -

## Anlage

### **Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Südeichsfeld vom 06.03.2020**

#### **I. Erwerb von Nutzungsrechten**

1. Reihengrabstätten
  - 1.1 Erdreihengrabstätten
    - 1.1.1. Erdreihengrab (Verstorbene bis Vollendung des 5. Lebensjahres) 430,00 €
    - 1.1.2. Erdreihengrab (Verstorbene ab 5. Lebensjahr) 540,00 €
    - 1.1.3. Erdreihenrasengrab (mit Bodenplatte) 880,00 €
  - 1.2 Urnenreihengrabstätten
    - 1.2.1. Urnenreihengrab 390,00 €
    - 1.2.2. Urnenreihengrab ohne Grabmal (mit Bodenplatte) 500,00 €
    - 1.2.3. Urnengemeinschaftsanlage 380,00 €
    - 1.2.4. Urnenreihenrasengrab 540,00 €
2. Wahlgrabstätten
  - 2.1 Erdwahlgrabstätten
    - 2.1.1. Erdwahlgrab / Familienwahlgrab (je 2 Stellen) 1.290,00 €

#### **II. Bestattungskosten**

1. Das Ausheben und Schließen eines Grabes wird entsprechend § 10 der Friedhofsatzung von einem auf dem Friedhof zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt. Die hierfür entstehenden Kosten werden den Pflichtigen durch die Gemeinde nach den tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.
2. Für die Gestellung von Gemeindepersonal, welches zur Bestattung erforderlich ist, wird entsprechend des Zeitaufwandes eine Gebühr in Höhe des jeweils gültigen Tariflohnes erhoben.

#### **III. Grabräumungsgebühren**

1. Die für die Grabräumung bzw. Nachbereitung anfallenden Personal- und Materialkosten werden entsprechend § 6 der Satzung nach den tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

#### **IV. Benutzungsgebühren**

1. Trauerhalle 80,00 €

## **V. Ausgrabungsgebühren**

1. Die Herstellung und das Schließen der Grabstätten im Fall der Ausgrabung einer Leiche bzw. Urne erfolgt ausschließlich durch eine von der Gemeinde beauftragte Firma, die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranlassers der Ausgrabung.

Südeichsfeld, den 06.03.2020

gez. Andreas Henning  
Bürgermeister

- Siegel -